

# **Praxiskommentar zum Versicherungsvertragsrecht**

**3. Auflage 2017**

herausgegeben von:

Prof. Dr. **Hans-Peter Schwintowski**,

Univ.-Prof., Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, Handels-,  
Wirtschafts- und Europarecht, Humboldt Universität zu  
Berlin

und

Prof. Dr. **Christoph Brömmelmeyer**,

Univ.-Prof., Geschäftsführender Direktor des Frankfurter  
Instituts für das Recht der Europäischen Union, Lehrstuhl  
für Bürgerliches Recht und Europäisches Wirtschaftsrecht,  
Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder)



**Zitiervorschlag:**

Schwintowski/Brömmelmeyer/Bearbeiter, PK-VersR, § Rn

**Hinweis**

Die Ausführungen in diesem Werk wurden mit Sorgfalt und nach bestem Wissen erstellt. Sie stellen jedoch lediglich Arbeitshilfen und Anregungen für die Lösung typischer Fallgestaltungen dar. Die Eigenverantwortung für die Formulierung von Verträgen, Verfügungen und Schriftsätzen trägt der Benutzer. Herausgeber, Autoren und Verlag übernehmen keinerlei Haftung für die Richtigkeit und Vollständigkeit der in diesem Buch enthaltenen Ausführungen.

Anregungen und Kritik zu diesem Werk senden Sie bitte an

**[kontakt@zap-verlag.de](mailto:kontakt@zap-verlag.de)**

Autoren und Verlag freuen sich auf Ihre Rückmeldung.

**[www.zap-verlag.de](http://www.zap-verlag.de)**

Alle Rechte vorbehalten.

© 2017 ZAPVerlag GmbH, Rochusstraße 2-4, 53123 Bonn

Satz: Cicero Computer GmbH, Bonn

Druck: Kösel GmbH & Co. KG, Altusried

Umschlaggestaltung: gentura, Holger Neumann, Bochum

ISBN 978-3-89655-837-4

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlages unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronische Systeme.

**Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek**

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet abrufbar über <http://dnb.d-nb.de>.

**A. Normzweck**

- 1 Die Pflichthaftpflichtversicherung ist dadurch gekennzeichnet, dass der geschädigte Dritte den Deckungsanspruch des VN gegen seinen HaftpflichtVR auch dann pfänden (§ 829 ZPO) und einziehen (§§ 835 f. ZPO) kann, wenn der HaftpflichtVR wegen eines **kranken Deckungsverhältnisses** dem VN ggü. **leistungsfrei** ist (§ 117 VVG). Es ist daher folgerichtig, dass der HaftpflichtVR bei einer solchen Vorgangsweise dem geschädigten Dritten nicht entgegenhalten kann, dass gar kein oder bloß ein gekürzter Deckungsanspruch zur Verfügung stehe, weil er mit einer **Gegenforderung**, die ihm gegen den VN zustehe, gem. § 387 BGB **aufrechne** (LG Düsseldorf, VersR 2002, 1553: Speditionshaftpflichtversicherung gem. § 7a GüKG als Pflichtversicherung; MüKo/Brand, § 121 VVG Rn 1: § 121 VVG Ergänzung zu § 117 VVG). Anders ist das in der **allg. Haftpflichtversicherung**, in der das Zugriffsrecht des Dritten auf den Deckungsanspruch des VN davon abhängig ist, dass ein solcher Anspruch besteht, weshalb der HaftpflichtVR gegen diesen auch mit einer Gegenforderung gegen den VN aufrechnen kann. § 121 VVG verweist darauf, dass diese in der allg. Haftpflichtversicherung durch § 35 VVG eingeräumte Möglichkeit in der Pflichthaftpflichtversicherung ausgeschlossen sein soll. Auch bei einem Direktanspruch kann sich der VR nicht auf eine Aufrechnung ggü. dem VN oder Mitversicherten berufen (MüKo/Brand, § 121 VVG Rn 1).
- 2 Entsprechendes gilt für den **Mitversicherten** (Beckmann, in: Bruck/Möller § 121 Rn 5; MüKo/Brand, § 121 VVG Rn 6). Das Aufrechnungsverbot gilt auch ggü. Rechtsnachfolgern des geschädigten Dritten, namentlich Sozialversicherungsträgern (MüKo/Brand, § 121 VVG Rn 5). Davon unberührt ist eine **Aufrechnung** des PflichthaftpflichtVR mit einer **Gegenforderung** gegen den geschädigten Dritten, die besteht, weil dieser etwa Kunde des gleichen Versicherungsunternehmens ist und diesem eine fällige Prämie schuldet.
- 3 Wenn man zutreffender Weise annimmt, dass § 120 VVG sich bloß auf die Haftung des VR auswirkt, aber nicht zu Schadenersatzansprüchen des VR ggü. dem Dritten führt, stellt sich das Aufrechnungsproblem nicht (Beckmann, in: Bruck/Möller § 121 Rn 9; MüKo/Brand, § 121 Rn 7).

**B. Abdingbarkeit**

- 4 Die Normen der Pflichthaftpflichtversicherung sind zugunsten des VN, des Versicherten und des geschädigten Dritten **zwingend**. Aus den Erläuterungen (BT-Drucks 16/3945, S. 87) ergibt sich, dass dies aus der Rechtsnatur dieser Vorschriften folgt und keiner ausdrücklichen Klarstellung bedarf.

**§ 122 VVG Veräußerung der von der Versicherung erfassten Sache**

Die §§ 95 bis 98 über die Veräußerung der versicherten Sache sind entsprechend anzuwenden.

**Übersicht**

	Rdn
A. Normzweck .....	1
B. Norminhalt .....	5
C. Rechtsfolgen .....	10
D. Eine vom Gesetzgeber übersehene Rechtsschutzlücke .....	12
E. Abdingbarkeit .....	17

**A. Normzweck**

Da der Erwerber die Sache sogleich weiternutzt, soll durch den Übergang des Vertrags über die Pflichthaftpflichtversicherung eine **Lücke im Versicherungsschutz** vermieden werden; § 122 VVG dient durch die Gewährleistung eines möglichst lückenlosen Versicherungsschutzes somit dem **Schutz des Erwerbers** (Beckmann, in: Bruck/Möller, § 122 Rn 2, 7: Gefahr einer Systemlücke im Schutz durch die Pflichthaftversicherung), aber auch des **geschädigten Dritten** (MüKo/Brand, § 122 VVG Rn 1), wobei der bedeutsamste Anwendungsbereich die Kfz-Haftpflichtversicherung ist (Beckmann, in: Bruck/Möller, § 122 Rn 3). Weitere Anwendungsfelder sind die landesrechtlich vorgegebene Tierhalterversicherung sowie die Versicherung für benzingetriebene Modellflugzeuge (MüKo/Brand, § 122 VVG Rn 3). Gegenüber der alten Rechtslage (§ 158h Satz 1 VVG a.F.) erfolgt **nummehr ein präzisierter Verweis**. Bisher hieß es: „Die Vorschriften über die Veräußerung der versicherten Sache gelten sinngemäß.“ Nummehr wird direkt auf die §§ 95 bis 98 VVG verwiesen. Eine solche Bezugnahme ist deshalb geboten, weil nicht die Sache selbst das Schutzobjekt bzw. das versicherte Interesse darstellt, sondern die **gesetzliche Haftpflicht für eine bestimmte Sache** (Looschelders/Pohlmann/Schwartz, § 122 Rn 1; Beckmann, in: Bruck/Möller, § 122 Rn 2).

Wenn davon die Rede ist, dass es sich um die Haftpflicht des VN handelt (MüKo/Brand, § 122 VVG Rn 1), trifft das zwar zu; zu bedenken ist indes, dass jedenfalls in der Kfz-Haftpflicht die Haftung nicht an das **Eigentum an der Sache** anknüpft, sondern an die **Haltereigenschaft**. Das kann durchaus auseinanderfallen. Begründet wird die Anknüpfung an das Eigentum aus pragmatischen Gründen damit, dass der Eigentumsübergang leichter nachvollziehbar ist als der Übergang der Haltereigenschaft; zudem soll es zu keinem Auseinanderklaffen mit der Kaskoversicherung kommen, bei der gleichfalls an das Eigentum angeknüpft wird (MüKo/Brand, § 122 VVG Rn 21). Nach dem Gesetzeswortlaut ist § 99 Fall 1 VVG (Erwerb in der Zwangsversteigerung) nicht erfasst, was ein Redaktionsversehen des Gesetzgebers ist (Looschelders/Pohlmann/Schwartz, § 122 Rn 2; MüKo/Brand, § 122 VVG Rn 2, 5; Beckmann, in: Bruck/Möller, § 122 Rn 1, 12 unter Hinweis auf § 158h Satz 1 VVG a.F. und den in BT-Drucks 16/3945 zum Ausdruck gebrachten gesetzgeberischen Willen, dass insoweit keine Änderung eintreten soll). In Ziff. G 7.6. AKB 2015 wird diesem Umstand Rechnung getragen.

Außer für die Betriebshaftpflichtversicherung gem. § 102 Abs. 2 VVG ordnet der Gesetzgeber bei der **Pflichthaftpflichtversicherung** einen **Vertragsübergang** an, wobei sich allerdings beide Vertragspartner kurzfristig (§ 96 Abs. 1, 2 VVG) von dem so zustande gekommenen VV wieder lösen können. Der **wichtigste Anwendungsbereich** ist die **Kfz-Haft-**

**pflichtversicherung**, allerdings nur, soweit diese für ein bestimmtes Fahrzeug besteht. Keine Pflichthaftpflichtversicherung ist die nach den Sonderbedingungen für Kfz-Handel und -Handwerk abgeschlossene Kfz-Haftpflichtversicherung (BGHZ 35, 153 = BGH, NJW 1961, 1399; Looschelders/Pohlmann/Schwartze, § 122 Rn 6).

- 4 Für die Kfz-Haftpflichtversicherung fand sich in § 158h Satz 2 VVG a.F. zusätzlich die Regelung, dass zur Vermeidung einer Doppelversicherung die Versicherung des Veräußerers mit Abschluss einer neuen Kfz-Haftpflichtversicherung durch den Erwerber endet. Dieses Spezifikum wurde wortgleich nun an systematisch richtiger Stelle in § 3b PflVG geregelt. In Ziff. G.2.6 AKB 2015 ist festgelegt, dass das nicht nur für die Kfz-Haftpflichtversicherung gilt, sondern auch für die Kaskoversicherung und den Autoschutzbrief. Wenn der Erwerber gem. § 23 FZV der Zulassungsbehörde vor dem Unfall die Versicherungsbestätigung des neuen HaftpflichtVR vorgelegt hat, kommt es gem. § 117 Abs. 2 Satz 4 VVG zu keiner Nachhaftung (Näheres dazu bei Feyock/Jacobsen/Lemor/Jacobsen, Kraftfahrtversicherung, § 122 Rn 3).

## B. Norminhalt

- 5 Angeknüpft wird in § 95 Abs. 1 VVG an die Veräußerung der Sache. Darunter ist die Übertragung des Eigentums zu verstehen (Römer/Langheid/Rixecker/Langheid, § 122 Rn 3), nämlich der Vollzug des dinglichen Rechtsgeschäfts (Prölss/Martin/Knappmann, § 122 Rn 4). Das kann beruhen auf einem Kauf, einem Tausch oder einer Schenkung, einer Einkaufskommission, aber auch auf der Einbringung einer Sache in eine Gesellschaft oder der Umwandlung von Gesamthandeigentum in Bruchteilseigentum und umgekehrt (Beckmann, in: Bruck/Möller, § 122 Rn 11; MüKo/Brand, § 122 VVG Rn 10). Auch eine Partei kraft Amtes wie ein Insolvenzverwalter oder Testamentsvollstrecker kommt als Veräußerer in Betracht (Beckmann, in: Bruck/Möller, § 122 Rn 15).
- 6 Dass der Erwerber Halter geworden ist, genügt nicht (BGH, VersR 1974, 1191; Minkel, in: Geigel, Haftpflichtprozess, Kap. 13 Rn 64; Beckmann, in: Bruck/Möller, § 122 Rn 9). Auch auf die Anzeige an den VR kommt es grds. nicht an (Looschelders/Pohlmann/Schwartze, § 122 Rn 3; Beckmann, in: Bruck/Möller, § 122 Rn 10). Freilich kann die unterlassene Anzeige gem. § 97 VVG zur Leistungsfreiheit des VR führen (Näheres bei § 97 VVG). Das gilt allerdings insoweit nicht, wenn für den VR – wie in der Kfz-Haftpflichtversicherung gemäß § 5 Abs. 2 PflVG – Kontrahierungszwang besteht (MüKo/Brand, § 122 VVG Rn 17). Bei der Pflichthaftpflichtversicherung hat das Auswirkungen für den geschädigten Dritten nur insoweit, als eine Einstandspflicht des VR ihm ggü. gem. § 117 Abs. 1 VVG weiterhin gegeben ist, freilich gem. § 117 Abs. 3 S. 1 nur i.R.d. Mindestversicherungssumme.
- 7 Bei einem gutgläubigen Erwerb vom Nichtberechtigten kommt es dann zum Übergang des Kfz-HaftpflichtVV, wenn der Veräußerer VN des VV war (Beckmann, in: Bruck/Möller, § 122 Rn 14; MüKo/Brand, § 122 VVG Rn 9). Das ist dann der Fall, wenn der Mieter oder Entleiher VN war und die Sache dann – rechtswidrig, aber wirksam – weiterveräußert und ein Dritter gutgläubig Eigentum erwirbt. § 122 VVG ist nicht anzuwenden

im Fall der Enteignung (MüKo/Brand, § 122 VVG Rn 10), was sich daraus ergibt, dass es insoweit keinen schutzwürdigen Erwerber gibt. Bei einer Rückabwicklung eines Vertrags, bei dem die Anfechtung auch das Verfügungsgeschäft erfasst hat, ist § 122 VVG durchaus anzuwenden (MüKo/Brand, § 122 VVG Rn 11). Das sei an einem Beispiel verdeutlicht: Der Käufer hat das Fahrzeug erworben und sodann einen Kfz-HaftpflichtVV abgeschlossen. Der Verkäufer ficht in der Folge den Kaufvertrag mitsamt dem Verfügungsgeschäft wegen arglistiger Täuschung nach § 123 BGB an. Meines Erachtens ist nicht einzusehen, warum in einem solchen Fall § 122 VVG nicht anzuwenden sein soll, ist doch ein solcher „Erwerber“ ähnlich schutzwürdig wie ein Käufer. Die bloße Weitergabe eines Kurzzeitkennzeichen bewirkt nicht den Übergang des Schutzes der Kfz-Haftpflichtversicherung (OLG Stuttgart, VersR 2015, 483 = NJW-Spezial 2014, 715 = jurisPR, VerkR 2/2015 Anm. 2 [Wenker]), mag der Erwerber auch gutgläubig gewesen sein, was zu Schutzlücken beim Lenker ebenso wie beim geschädigten Dritten führt.

Erst wenn der Erwerber das **Vollrecht an der Sache** erlangt, kommt es zum Übergang des VV unter Einschluss einer vorläufigen Deckungszusage (MüKo/Brand, § 122 VVG Rn 3), nicht aber zum Übergang vom Veräußerer erworbener Deckungsansprüche (Beckmann, in: Bruck/Möller, § 122 Rn 26). Ein für einen Versicherungsfall ausgelöstes Verhalten des Erwerbers wirkt sich auf den Schadensfreiheitrabatt des Veräußerers nicht (mehr) aus (Beckmann, in: Bruck/Möller, § 122 Rn 28). Eine Kündigung wegen eines vom VN oder dessen Mitsicherten zu verantwortenden Verhalten ist diesem ggü. zu erklären (Halm/Kreuter/Schwab/Kreuter-Lange, AKB § 122 Rn 4).

Beim Kauf unter Eigentumsvorbehalt etwa bewirkt daher nicht bereits die Übergabe der Sache den Übergang des VV, sondern erst die Zahlung der letzten Kaufpreisrate (Stiefel/Maier/Stadler, Kraftfahrtversicherung, G.7 AKB 2008 Rn 16). Erst die Eigentumsübertragung bewirkt die Rechtsfolge, dass der Veräußerer als VN ausscheidet und der Erwerber gerade die Stellung als VN erlangt, die der Veräußerer hatte. Wenn dem HaftpflichtVR – wenn auch nur für kurze Zeit – ein nicht bekannter Vertragspartner aufgedrängt wird, soll sich wenigstens am Inhalt des VV für ihn nichts ändern. Bzgl. der Rechte und Pflichten ist der Zeitpunkt des Eigentumsübergangs die maßgebliche Zäsur. Auf Fälle der Gesamtnachfolge nach § 1922 BGB ist § 122 VVG nicht anzuwenden (MüKo/Brand, § 122 VVG Rn 7; a.A. Beckmann, in: Bruck/Möller, § 122 Rn 6); ebenso wenig auf den Fall der Verschmelzung von Unternehmen nach § 2 UmwG oder die Begründung einer Gütergemeinschaft unter Eheleuten nach § 1415 BGB (MüKo/Brand, § 122 VVG Rn 7).

Es kann sich um eine einzelne Sache handeln oder eine Sachgesamtheit. § 122 VVG ist aber nicht anzuwenden, wenn einzelne Sachen aus einer Sachgesamtheit veräußert werden, wie das bei einer Kfz-Händlerversicherung der Fall ist (Beckmann, in: Bruck/Möller, § 122 Rn 3). Einerseits wird die Prämie in einem Sammelversicherungsvertrag für ein Gesamtrisiko kalkuliert; zudem hat der VR einen Vertrag abgeschlossen, der nicht in eine Vielzahl von Einzelverträgen aufgeteilt werden soll (MüKo/Brand, § 122 VVG Rn 4); andererseits erwartet der Käufer in einem solchen Fall nicht, dass das erworbene Kfz – auf Dauer – Kfz-haftpflichtversichert ist (Beckmann, in: Bruck/Möller, § 122 Rn 7); für die Fahrt zur Zulassungsstelle steht außerdem ein rotes Kennzeichen zur Verfügung, bei dessen

missbräuchlicher Verwendung zwar eine Obliegenheitsverletzung gemäß D 1.1.1 AKB 2015 gegeben ist, die aber den Schutz des Dritten nicht beeinträchtigt (MüKo/Brand, § 122 VVG Rn 20).

### C. Rechtsfolgen

- 10 Der Vertrag geht so auf den Erwerber über, wie er beim Veräußerer bestanden hat, also **auch inklusive einer über die Mindestversicherungssumme hinausgehenden höheren Versicherungssumme** (Looschelders/Pohlmann/Schwartze, § 122 Rn 4; MüKo/Brand, § 122 VVG Rn 16). Vom Übergang erfasst sind die sachbezogenen Bestandteile des Vertrags wie etwa auch die Risikoausschlüsse, nicht aber die rein personenbezogenen wie etwa der Schadensfreiheitsrabatt in der Kfz-Haftpflichtversicherung (Beckmann, in: Bruck/Möller, § 122 Rn 17). Die Rechtsfolgen von bis zu diesem Zeitpunkt vom Veräußerer begangenen Obliegenheitsverletzungen treffen allerdings noch diesen und *nicht* den Erwerber; vice versa gilt Entsprechendes. Ist die **Kündigung des VV** wegen einer vom Veräußerer begangenen Obliegenheitsverletzung Voraussetzung für die Leistungsfreiheit, hat der HaftpflichtVR ungeachtet des Vertragsübergangs und der damit verbundenen Beendigung des VV die **Kündigung ggü. dem Veräußerer** zu erklären (BGH, VersR 1984, 550; BK/Hübsch, § 158h Rn 10).
- 11 Soweit für den Abschluss des konkreten VV ein Kontrahierungszwang besteht, so etwa gem. § 5 Abs. 2 PflVG für die Kfz-Haftpflichtversicherung, kann eine Kündigung gem. § 96 Abs. 1 Satz 1 VVG nur erfolgen, wenn auch ein Antrag – in der Kfz-Haftpflichtversicherung nach Maßgabe des § 5 Abs. 4 PflVG – hätte abgelehnt werden dürfen (Looschelders/Pohlmann/Schwartze, § 122 Rn 5; Beckmann, in: Bruck/Möller, § 122 Rn 25). Solange der VV fortbesteht, haften Veräußerer und Erwerber gem. § 95 Abs. 2 VVG für die Zahlung der Prämie.

### D. Eine vom Gesetzgeber übersehene Rechtsschutzlücke

- 12 Der Erwerber übernimmt den VV in dem Zustand, wie er sich beim Veräußerer befand, im Guten wie im Bösen (Münkel in: Geigel, Haftpflichtprozess, Kap. 13 Rn 64; Stiefel/Maier/Stadler, Kraftfahrtversicherung, G.7 AKB 2008 Rn 28). Es kommt ihm die **jeweils vereinbarte Versicherungssumme** zugute, sofern diese höher war als die Mindestversicherungssumme (Prölss/Martin/Knappmann, § 122 Rn 3). War der VV beim Veräußerer aber bereits beendet, etwa wegen **Prämienverzugs** (BGH, VersR 1984, 455) oder weil der VV an die Beendigung des Leasingvertrags gekoppelt war und das Leasingfahrzeug in der Folge veräußert wurde (OLG Düsseldorf, VersR 1996, 1268), und ist der HaftpflichtVR dem Dritten gem. § 117 Abs. 2 VVG nur deshalb einstandspflichtig, weil die **1-monatige Nachhaftungsfrist** nach Anzeige der Beendigung des VV bei der Zulassungsstelle noch nicht angezeigt wurde, ist auch der Erwerber davon betroffen.

#### Beispiel

Anhand eines **Beispiels** sei das verdeutlicht (Sachverhalt nach BGH, VersR 1984, 455): Bei einem Gebrauchtwagenkauf hat der HaftpflichtVR wegen qualifizierten Verzugs des VN mit der Prämie den VV gekündigt. Der Verkäufer verschweigt das aber dem Käufer. Er lässt den Käufer nur wissen, dass entweder der Verkäufer in den nächsten Tagen dafür Sorge tragen werde, das dem HaftpflichtVR anzuzeigen, oder sie vereinbaren, dass sich der Käufer darum kümmern solle. Da bei der **Zulassungsstelle** das Kennzeichen **ohne Komplikationen** auf den Käufer übertragen wird, geht dieser davon aus, dass bis auf Weiteres auch Haftpflichtversicherungsschutz besteht. Und da der Zufall häufig Regie führt, passiert es dann: Der Erwerber ist gerade in der **Nachhaftungszeit** für einen Unfall zivilrechtlich verantwortlich, entweder als Lenker wegen eines von ihm begangenen Fahrfehlers gem. § 823 Abs. 1 BGB oder als Halter nach § 7 StVG.

Den HaftpflichtVR trifft zwar eine Einstandspflicht ggü. dem Dritten. Das **Verkehrsunfallopfer** erhält bei Zureichen der VersSumme somit **vollen Ersatz**. Der ahnungslose **Erwerber** kommt aber womöglich in **existenzielle Bedrängnis**. Nicht nur kann der HaftpflichtVR sich bei ihm nach § 117 Abs. 5 VVG regressieren. Vielmehr können ihn auch andere Regressgläubiger belangen, etwa die Sozialversicherungsträger nach § 116 SGB X, der Arbeitgeber nach § 6 EFZG oder die SchadensVR nach § 86 VVG, um die wichtigsten zu nennen.

Dem Erwerber steht zwar aus dem Kaufvertrag ein **Freistellungsanspruch** gegen den **Verkäufer** zu. Bei etwas gravierenderen Unfallfolgen wird aber das der Zwangsvollstreckung unterliegende Vermögen eines Durchschnittsbürger für die Begleichung dieser Forderungen nicht annähernd ausreichen (zu den einzelnen Rechtsbeziehungen zwischen HaftpflichtVR, Veräußerer und Erwerber OLG Düsseldorf, VersR 1996, 1268). Und wer den Versicherungsschutz bei seiner Kfz-Haftpflichtversicherung wegen Prämienverzugs verliert, der ist womöglich von vornherein nicht besonders begütert. Kurzum: Der Erwerber sitzt in einer seine bürgerliche Existenz bedrohenden Falle, ohne dass er sich bei Erwerb des Kfz dieses Risikos bewusst gewesen ist.

Man kann sich nun mit einem Verweis darauf beruhigen, dass sich im Fall einer **Rücksprache** bei der **Kfz-Haftpflichtversicherung** alles aufgeklärt hätte (BK/Hübsch, § 158h Rn 9). Womöglich hätte ein aufgeklärter Verbraucher – wer verfügt aber über derartige Kenntnisse? – wissen müssen, dass selbst bei Anzeige des HaftpflichtVR von der Beendigung des Haftpflichtversicherungsschutzes die Behörde einige Zeit benötigen wird, um das Kennzeichen einzuziehen und zu entstempeln (so aber OLG Düsseldorf, VersR 1996, 1268). All das mag zutreffen, hilft freilich im konkreten Fall nicht weiter (eine **gravierende Rechtsschutzlücke** bejahend auch *Wandt*, Versicherungsrecht, Rn 1124 [Fn 168]).

Wäre der **Sachverhalt** nur eine Spur **anders** gelagert, hätte der Erwerber des Fahrzeugs all diese Sorgen nicht. Hätte der Erwerber das Fahrzeug unter **Eigentumsvorbehalt** gekauft und noch nicht sämtliche Raten gezahlt (so der Sachverhalt von OLG Düsseldorf, VersR 1996, 1268, der sich freilich vor der Novellierung des § 158i VVG a.F. ereignete), müsste der HaftpflichtVR in vollem Umfang leisten, ohne sich beim Erwerber regressieren zu können. Entsprechendes gilt, wenn der Erwerber das Fahrzeug sogleich einem Dritten zur Sicherheit übereignet hätte. Dann käme es nämlich nicht zu einer Übertragung der **Rechtsstellung als VN** gem. § 122 VVG. Der Erwerber wäre als berechtigter Fahrer oder Halter vielmehr mitversichert; und als solcher wäre er gem. § 123 VVG einem Rückgriff nur dann ausgesetzt, wenn er von der Leistungsfreiheit des HaftpflichtVR ggü. dem Veräußerer gewusst oder infolge grober Fahrlässigkeit nicht gewusst hat. VN bleibt in einem solchen Fall der Veräußerer.

- 15 Formal lässt sich die Unterscheidung damit begründen, dass der eine VN, der andere aber „bloß“ **Mitversicherter** sei. Und wer VN sei, der sei gerade kein Mitversicherter (BGH, VersR 1984, 455; BK/Hübsch, § 158h Rn 7). **Inhaltlich überzeugt das nicht.** Weshalb soll der Erwerber eines Fahrzeugs ggü. dem Kfz-HaftpflichtVR einmal vollkommen, das andere Mal gar nicht schutzwürdig sein, je nach dem, ob er dem Verkäufer ggü. den Kaufpreis voll bezahlt und deshalb Eigentum erworben hat oder das nicht der Fall ist? Warum soll es darauf ankommen, ob die Kaufpreisfinanzierung durch den Verkäufer selbst oder eine drittfinanzierende Bank erfolgt bzw. dabei das Fahrzeug oder eine andere Sache zur Besicherung herangezogen wird? Der Gesetzgeber hat die Rechtsstellung des **gutgläubigen Mitversicherten** in § 123 VVG mit Bedacht und guten Gründen ausgebaut, hat sich aber über die Rechtsstellung des **Erwerbers**, der in die Rechtsposition des bisherigen VN einrückt, keine Gedanken gemacht.
- 16 Schon *van Bühren* (*van Bühren*, EWiR [§ 158i VVG 1/04] 455, 456) hat darauf hingewiesen, dass das Postulat, dass sich ein Käufer bei dem vom Veräußerer benannten Kfz-HaftpflichtVR vergewissern möge, ob Haftpflichtversicherungsschutz bestehe, „**zutreffend sein mag**“. Angesichts des Ausbaus des Schutzes des Mitversicherten in § 123 VVG ist das zu **verneinen**. Es handelt sich um eine **planwidrige Lücke**, weshalb gute Gründe für eine **Analogie** sprechen (so auch *Beckmann*, in: Bruck/Möller, § 122 Rn 19 ff.). Dafür könnte zusätzlich angeführt werden, dass ein Verstoß gegen die Anzeigepflicht in § 97 VVG schon bisher zu keiner Leistungsfreiheit des HaftpflichtVR geführt hat, wenn das Verschulden des VN gering und ihn die Entziehung des Versicherungsschutzes unverhältnismäßig hart treffen würde (BGH, VersR 1987, 477, 705; OLG Köln, zfs 1987, 370). Das vom BGH (BGHZ 157, 269 = BGH, VersR 2004, 369 [*Lorenz*]) in anderem Zusammenhang angeführte Argument, dass sich der Gesetzgeber des Risikos bewusst war und dennoch so entschieden hat, dürfte hier kaum zutreffen. Dass es dem Käufer eher als einem Mitversicherten zumutbar ist, sich bei der Kfz-Haftpflichtversicherung zu vergewissern (so *MüKo/Brand*, § 122 VVG Rn 16, der eine Analogie ablehnt; ebenso *Halm/Kreuter/Schwab/Kreuter-Lange*, AKB § 122 Rn 5), trifft zu; allein dürfte dem durchschnittlichen VN dieses Risiko nicht im Entferntesten bewusst sein.

**E. Abdingbarkeit**

- 17 § 122 VVG ist zugunsten des Dritten, des VN und des Erwerbers **zwingend** (BK/Hübsch, § 158h Rn 14).

**§ 123 VVG Rückgriff bei mehreren Versicherten**

(1) Ist bei einer Versicherung für fremde Rechnung der Versicherer dem Versicherungsnehmer gegenüber nicht zur Leistung verpflichtet, kann er dies einem Versicherten, der zur selbstständigen Geltendmachung seiner Rechte aus dem Versicherungsvertrag befugt ist, nur entgehalten, wenn die der Leistungsfreiheit zugrunde liegenden

Umstände in der Person dieses Versicherten vorliegen oder wenn diese Umstände dem Versicherten bekannt oder infolge grober Fahrlässigkeit nicht bekannt waren.

- (2) Der Umfang der Leistungspflicht nach Absatz 1 bestimmt sich nach § 117 Abs. 3 Satz 1; § 117 Abs. 3 Satz 2 ist nicht anzuwenden. § 117 Abs. 4 ist entsprechend anzuwenden.
- (3) Soweit der Versicherer nach Absatz 1 leistet, kann er beim Versicherungsnehmer Rückgriff nehmen.
- (4) Die Absätze 1 bis 3 sind entsprechend anzuwenden, wenn die Frist nach § 117 Abs. 2 Satz 1 und 2 noch nicht abgelaufen ist oder der Versicherer die Beendigung des Versicherungsverhältnisses der hierfür zuständigen Stelle nicht angezeigt hat.

**Übersicht**

	Rdn
A. Normzweck .....	1
B. Norminhalt .....	2
I. Die Rechtsstellung des Versicherten in der Pflichthaftpflichtversicherung bei krankem Deckungsverhältnis gegenüber dem Versicherungsnehmer .....	2
1. Abhängigkeit von der Rechtsstellung des Versicherungsnehmers als Regel .....	2
2. Durchbrechung in der Pflichthaftpflichtversicherung .....	3
a) Getrennte Beurteilung der Leistungsfreiheit von Versicherungsnehmer und Versichertem .....	3
b) Recht des Mitversicherten zur selbstständigen Geltendmachung der Rechte gegen den Haftpflichtversicherer als Vorbedingung .....	8
II. Begrenzung auf die Mindestversicherungssumme und die übernommene Gefahr (§ 123 Abs. 2 S. 1 Hs. 1 VVG) .....	12
III. Erstreckung des Anwendungsbereichs: Entsprechende Anwendung während der Nachhaftung (§ 123 Abs. 4 VVG) .....	13
IV. Leistungspflicht gegenüber dem Mitversicherten – keine Verweisung des geschädigten Dritten auf einen Sozialversicherungsträger bzw. Schadensversicherer (§ 123 Abs. 2 S. 1 Hs. 2 VVG) ..	20
V. Konkurrenz zwischen der jeweils subsidiären Leistungspflicht eines Amtsträgers und eines Haftpflichtversicherers (§ 123 Abs. 2 S. 2 VVG) .....	21
VI. Rückgriffsanspruch des Entschädigungsfonds gegen den Mitversicherten gem. § 12 Abs. 4 S. 2 PflVG .....	22
VII. Rückgriffsanspruch des Haftpflichtversicherers gegen den Versicherungsnehmer (§ 123 Abs. 3 VVG) .....	26
C. Prozessuales .....	29
D. Abdingbarkeit .....	30

**A. Normzweck**

Neben der Versicherung des **eigenen Risikos** des VN kommt auch eine Versicherung des **Risikos eines anderen** in Betracht (§§ 43 ff. VVG). Insofern ist eine Versicherung für fremde Rechnung gegeben. Versichert werden kann entweder **ausschließlich ein fremdes Interesse**, so etwa in der **D&O-Versicherung** für Vorstände und Geschäftsführer von Unternehmen (*Römer/Langheid/Rixecker/Langheid*, § 123 Rn 4) oder die Versicherung des fremden Interesses kann **zusätzlich zum eigenen** treten, sodass eine **kombinierte Eigen- und Fremdversicherung** vorliegt (*Prölss/Martin/Knappmann*, § 123 Rn 2), so etwa die Kfz-Haftpflichtversicherung, in der Ziff. A 1.2 AKB 2015 den VN erwähnt und sieben Gruppen von Mitversicherten aufzählt. Auch die Notarversicherung bezieht gem. § 61